Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1574/93 DES RATES

vom 14. Juni 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier, der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründug der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der letzten Zeit hat sich gezeigt, daß die Einstufung bestimmter Eiprodukte im Rahmen der Position 0408 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (4) die zuständigen Behörden vor Probleme stellt. Um dem abzuhelfen, ist die Struktur der Unterposition innerhalb der Position 0408 zu verbes-

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 (5) und (EWG) Nr. 2777/75 (*) ist bisher kein System vor Einfuhrlizenzen vorgesehen. In Anbetracht der zunehmenden Zahl von internationalen Übereinkommen, die unter anderem den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch betreffen, sollte auch für diese Sektoren ein solches System eingeführt werden, um durch die Stellung einer Sicherheit zu gewährleisten, daß die Einfuhr tatsächlich erfolgt und die Einfuhrmengen kontrolliert werden können.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden bei der Ausfuhr von Eiern und Eiprodukten sowie der im Anhang dieser Verordnung genannten Verarbeitungserzeugnisse nach Drittländern Erstattungen gewährt. Um dieses Verzeichnis künftig leichter ändern zu können, sollten die entsprechenden Anderungen nach dem Verfahren des Artikels 17 dieser Verordnung festgelegt werden.

Zubereitungen von Gänse- und Entenlebern der KN-Unterposition 1602 20 10 fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 (7). Diese Zubereitungen sollten unter die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 fallen, damit gemeinsame Vermarktungsnormen für diese Erzeugnisse festgelegt werden können, die eine einheitliche Unterrichtung der Verbraucher und einen lauteren Wettbewerb sicherstellen helfen. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 ist entsprechend anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird wie folgt geän-

- 1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - Die gemeinsame Marktorganisation für Eier findet auf folgende Erzeugnisse Anwendung:

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (ABI. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7).

^(*) ABl. Nr. C 326 vom 11. 12. 1992, S. 13. (*) ABl. Nr. C 115 vom 26. 4. 1993. (*) ABl. Nr. C 129 vom 10. 5. 1993, S. 5. (*) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 697/93 (ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 12)

⁽a) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 (ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29).

(b) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 (ABl. Nr. L 278 vom 23. 12. 1992 S. 23)

L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23).

KN-Code	Warenbezeichnung		
(a) 0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht		
(b) 0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Andere Vogeleier, nicht in der Schale, und anderes Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln"		

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 8a

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist die Stellung einer Sicherheit, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

3. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen. Nach demselben Verfahren wird der Anhang I geändert."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

KN-Code		Warenbezeichnung		
(a)	0105	Hühner der Art Gallus domesticus, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner		
(b) ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Lebern der Unterpositionen 0207 31, 0207 39 90 und 0207 50		
(c)	0207 31 0207 39 90 0207 50	Geflügellebern, frisch, gekühlt oder gefroren		
	0210 90 71 0210 90 79	Geflügellebern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
(d)	0209 00 90	Geflügelfett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
(e)	1501 00 90	Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen		
(f)	1602 20 11 1602 20 19	Lebern von Gänsen oder Enten, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
	1602 31 1602 39	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel der Position 0105, anders zubereitet oder haltbar gemacht"		

- b) Absatz 2 Buchstabe d) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 - "6. Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f), ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 1602 20 11 und 1602 20 19 der Kombinierten Nomenklatur."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Unterpositionen 1602 20 11 und 1602 20 19 der Kombinierten Nomenklatur, wird eine Abschöpfung erhoben, die nach dem Verfahren des Artikels 17 für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird.

Die im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätze sind auf die Erzeugnisse der Unterpositionen 1602 20 11 und 1602 20 19 der Kombinierten Nomenklatur anwendbar."

3. Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 8a

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig

vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist die Stellung einer Sicherheit, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 werden die folgende Position und Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gestrichen:

"ex 1602 20	– aus Lebern aller Tierarten:
	von Gänsen oder Enten:
1602 20 11	mit einem Anteil von Fettlebern von 75 GHT oder mehr
1602 20 19	— — andere"

Artikel 4

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält die Position 0408 folgende Fassung:

		Zollsatz		
"KN-Code	Warenbezeichnung	autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	Besondere Maßeinheit
1	2 .	3	4	5
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
0408 11	- Eigelb:			
0408 11 20	— — getrocknet : — — — ungenießbar (²)	frei	frei	
0408 11 20	ungeniesbar (*)	22 (AGR)	irei	_
0408 19	anderes:	22 (AGR)	_	
0408 19 20	ungenießbar (²)	frei	frei	
01001220	anderes:	iici	inci	
0408 19 81	flüssig	22 (AGR)		<u></u>
0408 19 89	anderes, einschließlich gefroren	22 (AGR)		_
	- andere :	(11011)		
0408 91	getrocknet :			
0408 91 20	ungenießbar (²)	frei	frei	_
0408 91 80	andere	22 (AGR)	_	_
0408 99	— — andere :	()		
0408 99 20	ungenießbar (²)	frei	frei	
0408 99 80	andere	22 (AGR)		_

^(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH